

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

3 (1.3.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 3.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 4. — ohne Bestellgeld.

März 1899.

Anzeigen kosten die vierzeilige
Zeitspaltzeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Ueber Sparkassen-Ueberschüsse. — 2. Bürgereinkaufsgeld betr. — 3. Die mündliche Rechnungsabhör. — 4. Ueber Erhebung und Verrechnung der Krankenversicherungs-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-Beiträge für die im ständigen Gemeindedienst stehenden Personen. — 5. Die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen auf Grund der Standes-Register und für Auszüge aus denselben betreffend. — 6. Verschiedenes. — 7. Anzeige. — 8. Literatur.

Ueber Sparkassen-Ueberschüsse. *)

Die Spar- und Waisenkasse in E. hatte in ihren Statuten die Bestimmung, daß der Reservefond in 10% des Einlageguthabens zu bestehen habe, was zur Folge hatte, daß seit der Gründung dieser von 39 Orten verbürgten Kasse Ueberschüsse nicht verteilt werden konnten. Nach Festlegung der Höhe des Reservefonds auf 5% des Einlageguthabens wurde es im Jahre 1896 möglich, den bürgenden Orten einen namhaften Betrag zur Verfügung zu stellen.

Bei Gelegenheit einer Verbands-Versammlung, in welcher die Ueberschußverteilung zur Erörterung gelangte, kam dann noch die weitere Frage, „ob man neben der Ueberweisung von etwa 100 000 Mark an die bürgenden Gemeinden nicht auch einen entsprechenden Betrag — etwa 30—35 000 Mark — dem unter der Verwaltung der Sparkasse stehenden Bezirksunterstützungsfond überweisen wolle“ zur Besprechung.

Aus der Begründung dieses Antrags heben wir besonders hervor:

„Das Reinvermögen der Sparkasse E. ist auf Schluß des Jahres 1895 angewachsen zum Betrage von rund 356 000 M. Da der gesetzliche Reservefond in 5 Prozent des Einlageguthabens der Sparkasse — zur Zeit 4 730 000 Mark — zu bestehen hat, müssen zusammen rund 236 000 M. reserviert bleiben, so daß über den weiteren Betrag mit 356 000 M.
— 236 000 M.

gleich 120 000 M.

verfügt werden könnte. Letztere Summe wird sich Ende 1896 auf etwa 150 000 M. erhöhen.

Es dürfte nun bei der Erörterung der Frage über die Art der Verwendung dieser Ueberschüsse angezeigt erscheinen, zunächst

näher zu ermitteln, welche Kapitalarten der Sparkasse diesen Reingewinn abwerfen und welche Klasse der Bevölkerung hiernach durch die reinen Gewinn am stärksten belastet erscheint.

Dieser Prüfung ist notwendig voranzuschicken, daß die Kasse die Sparkassen-Einlagen z. B. durchweg zu 3½ Prozent verzinst, während sie andererseits Zinsen erhebt:

- a. für Darlehen gegen bedingenes Unterpfand (auf Obligationen rund . . . 3 093 000 M.) durchweg 4 Prozent,
- b. für Staats- und Gemeindepapiere (rund 414 000 M.) 3½ und 4 Prozent,
- c. für Liegenschafts-Kaufschillinge (rund 1 060 000 M.) 4½ und 5 Proz. (je etwa die Hälfte),
- d. für Darlehen auf Schuldschein (rund 173 000 M.) 4½ Prozent,
- e. für sonstige Forderungen (rund . . . 36 000 M.) durchweg 4 Prozent.

(Summa 4 776 000 M.)

Der gesamte Kapitalbestand berechnet sich hiernach auf 4 776 000 Mark.

Zur Deckung des jährlichen Verwaltungsaufwandes, der Abgänge u. s. w. (etwa 9—11 000 M.) sind 0,25 Prozent des Ertrags aus diesem Kapitalbestand erforderlich, so daß — um den Reingewinn zu konstatieren — am Ertrag durchweg 3¼% und ¼% gleich 3¾% abgerechnet werden müssen.

Der Reingewinn dürfte sich hiernach zusammensetzen:

- a. aus dem Ertrag des eigenen Vermögens (etwa 350 000 Mark) 3½ Prozent rund M. 12 000
- b. aus Obligationen-Kapitalien (4%—3¾% gleich ¼% Gewinn aus 3 093 000 M.) rund 7 700
- c. die Zinsen der Staats- und Gemeindepapiere decken kaum das zur Deckung der Verwaltungskosten erforderliche Betreffnis, daher Ertrag
- d. aus Kaufschillingen (durchschnittlich 4½%)

*) Anmerkung: Die Sparkasse, um die es sich hier handelt, ist von 39 bereits ausschließlich Landwirtschaft treibenden Gemeinden verbürgt.

	Uebertrag	MT. 19 700
weniger 3 ¹ / ₁₀ % gleich 1 Prozent Gewinn aus 1 060 000 MT.) rund		11 000
e. aus Schuldscheinforderungen (4 ¹ / ₂ Prozent weniger 3 ¹ / ₄ Prozent gleich 3 ¹ / ₄ Prozent Gewinn aus 173 000 MT.) rund		1 300
f. aus sonstigen Forderungen (1 ¹ / ₄ Prozent aus 36 000 MT.) rund		100
Reiner Ertrag jährlich zusammen	MT. 32 100	

welche Summe sich durch die Erträge unter a. und d. noch um einige Tausend Mark steigern kann.

Der Reinertrag aus dem Liegenschaftsbesitz der Sparkasse ist so gering, daß er bei obiger Berechnung außer Betracht bleiben kann. (Steueranschlag nur 31 700 MT.)

Aus dieser Berechnung geht nun unzweideutig hervor, daß die Forderungen unter d. (Liegenschaftskaufschillinge) den höchsten Ertrag abwerfen (22 Prozent des Gesamtkapitals ertragen hier 57 Prozent des Reingewinnes aus dem ganzen Kapitalbestande.)

Was sodann die weitere Frage, welche Klasse der Bevölkerung durch diesen Reingewinn der Sparkasse vorzugsweise belastet erscheint, anbelangt, so dürfte dieselbe dahin zu beantworten sein, daß dies größtenteils dem Bauernstand angehörende munderbemittelte Leute sind, die durch die Erwerbung von Grundstücken das Bestreben zeigen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern, die aber beim Mangel an Baarmitteln und Kredit nicht in der Lage sind, den zu 4¹/₂ und 5 Prozent verzinlichen Kaufschilling baar abzuführen.

Besser situierte Käufer zahlen baar, weil sie entweder eigene Baarmittel besitzen, oder sich solche zu einem mäßigeren Zinsfuße ohne Schwierigkeiten anderwärts beschaffen können.

Wenn hiernach unzweifelhaft feststeht, daß ein großer Teil des Reinertrags von in dürftigen Verhältnissen lebenden Landwirten herrührt, so dürfte es an der Zeit sein, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, auf welche Weise wenigstens ein Teil dieses Gewinnes für diejenige Bevölkerungsklasse nutzbar gemacht werden kann, von welcher der Gewinn zum größten Teile herrührt. Daß dies durch Ueberweisung des gesamten verfügbaren Ueberschusses an die Gemeinden zum Zwecke der Verwendung zu gemeinnützigen Anlagen und Einrichtungen in wirksamer Weise nicht geschehen kann, ist außer Zweifel, denn es bewirkt eine solche Verwendungsart in den meisten Fällen noch eine finanzielle Entlastung der wohlhabenderen Klasse mit ausgedehntem Besitz, ganz abgesehen von dem größeren Nutzen der dieser Klasse aus den betreffenden Einrichtungen — Wegbauten, Wasserleitungen u. s. w. — zukommt. (Schluß folgt.)

Bürgereinkaufsgeld betr.

Nach § 34 des Bürg.-Rechtsgesetzes ist für die Frau der Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Witwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach dem B.-R.-G. zu bezahlen hat, zu entrichten.

Die Frage, ob für eine Bürgerstochter auch nach ihrer Verheiratung mit einem Ortsfremden kein Einkaufsgeld zu bezahlen ist, wurde in Wielands bad. Gemeindegesetzgebung, Anmerkung zu § 34 Seite 461, auf Grund der Fassung des § 34 des B.-R.-G. bejaht und wird wohl allgemein nach dieser Auslegung behandelt werden.

Dagegen mangelt es an einer maßgebenden Auslegung der weiteren Frage, ob der Ortsfremde, welcher eine Bürgerstochter oder Witwe geheiratet hat, für die

Aufnahme in das Bürgerrecht das volle Einkaufsgeld oder nur die Hälfte zu entrichten hat.

Damit auch diese Frage, welche verschieden ausgelegt werden kann und tatsächlich auch verschieden ausgelegt wird, einheitlich behandelt wird, dürfte es angezeigt erscheinen, dieselbe näher zu erörtern, um eine Einigung über ein einheitliches Verfahren herbeizuführen.

Die Hälfte des Einkaufsgeldes hat der Mann dann zu bezahlen, wenn er die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachsucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Witwe zu verheiraten (§ 36 B.-R.-G.); das Aufnahmegeßuch müßte also, streng genommen, vor der Verheirathung eingereicht werden. Wird erst nach der Verheirathung um die Aufnahme als Bürger nachgesucht, so stünde, wie man aus dem Vorhergesagten schließen kann, dem Mann die Vergünstigung des § 36 B.-R.-G. nicht mehr zur Seite, er wäre also zur Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes verpflichtet.

Eine derartige strenge Auslegung des § 36 B.-R.-G. dürfte jedoch nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen sein. In sehr vielen Fällen sucht der Betreffende und zwar, wie angenommen werden muß, aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmung, erst nach seiner Verheirathung um die Bürgeraufnahme nach, obwohl bei ihm schon vor der Verheirathung die Absicht bestanden hat, sich in's Bürgerrecht einzukaufen. Wenn man nun in solchen Fällen die Frau nach wie vor als Bürgerstochter bezw. Witwe der betreffenden Gemeinde behandelt, so dürfte es auch durchaus gerechtfertigt sein, dem Mann die Vergünstigung des § 36 B.-R.-G. zu Teil werden zu lassen und demgemäß nur die Hälfte des Einkaufsgeldes anzuziehen; letzteres auch dann, wenn sich der Betreffende erst nach Jahren nach seiner Verheirathung entschließt, das Bürgerrecht zu erwerben.

Hiernach hätte auch ein Ausländer (Nichtbadener), der nach seiner Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Witwe und nach vorheriger Erwerbung der bad. Staatsangehörigkeit um die Aufnahme als Bürger nachsucht, nur die Hälfte des Einkaufsgeldes gleich einem Inländer zu bezahlen.

Würde ein Ausländer aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmung vor Erwerbung der bad. Staatsangehörigkeit als Bürger einer Gemeinde aufgenommen — ein Fall, der nicht selten vorkommt — so wird man zunächst veranlassen, daß derselbe die bad. Staatsangehörigkeit alsbald erwirbt.

Wenngleich in diesem Fall der Betreffende das doppelte, bezw. im Falle der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Witwe das einfache Einkaufsgeld zu bezahlen hätte, so wird man hierauf eines formellen Fehlers wegen nicht bestehen, sondern nur das einfache Einkaufsgeld, bezw. die Hälfte verlangen.

Die dem Gemeinderat nach § 46 B.-R.-G. zustehende Befugnis, das Einkaufsgeld ganz oder teilweise nachzulassen, bleibt selbstredend unberührt.

Anmerkung:

M. W. von B. in Sachsen-Meiningen hatte eine Bürgerstochter von A. geheiratet, aber erst einige Jahre nach der Verheiratung die bad. Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht in A. erworben.

Das einfache Bürgerrechts-Einkaufsgeld in A. beträgt 121 Mt. 43 Pfg. somit für einen Ausländer (Nichtbäuer) 242 „ 86 „

In diesem Fall wurde verwaltungsgerichtlich entschieden, daß M. W. zu zahlen habe:

- a. für sich als Ausländer 242 Mt. 86 Pfg. bezw. da er eine Bürgers- tochter geheiratet, die Hälfte mit 121 Mt. 43 Pfg.
- b. für seine Frau „

Durch dieses Urteil ist die in obiger Abhandlung vertretene Ansicht als richtig bestätigt.

Die mündliche Rechnungsabhör.

Untängst klagte mir ein Kollege, daß der Antrag des Gemeinderats auf mündliche Rechnungsabhör vom Bezirksamt A. abgelehnt, dagegen dem Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner anheimgegeben worden sei, bei dem Bezirksamt zu erscheinen und sich über diejenigen Punkte, über welche Zweifel beständen, Auskunft zu holen. „Haben wir überhaupt noch eine Selbstverwaltung?“ fragte der erregte Mann. Ich suchte ihn zu beruhigen, indem ich darauf hinwies, daß das Amt A. mit seiner Verfügung kaum einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde beabsichtigt habe, sondern daß wahrscheinlich die Abhörbemerkungen nicht von der Bedeutung gewesen seien, daß eine mündliche Erörterung derselben notwendig gewesen wäre. Er behauptete dagegen, das betreffende Amt habe die gleiche Verfügung auch in anderen Fällen erlassen und nehme überhaupt keine mündliche Abhör mehr vor. Ein solches Verfahren scheint mir den bestehenden Vorschriften nicht zu entsprechen und dürfte es angebracht sein, diesen Gegenstand in der „Zeitschrift“ zu erörtern.

Unter den nach dem Antrag des Freiherrn v. Hornstein an die erste Kammer auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten sind auch jene für die amtlichen Kassenstürze genannt. Der Antrag fand bekanntlich wohlwollende Aufnahme, was vielleicht die Anregung dafür gewesen sein mag, daß die Gr. Regierung noch weiter ging und auch die Kosten der Abhörtagfahrten auf die Staatskasse übernahm. Ohne zwingenden Grund, wie ich glaube; denn wenn auch beide Geschäfte in Ausübung der Staatsaufsicht auf die Gemeindevermögens-Verwaltung vorgenommen werden, so sind sie doch in ihrem Wesen verschiedene Dinge, die namentlich bezüglich der Kosten nicht unter dem gleichen Gesichtspunkt zu beurteilen sind. Die Kassenstürze sind eine Kontrollmaßregel, die gegen sämtliche Rechner Anwendung findet und auf die der Gemeinde keinerlei Einfluß zusteht. Es entspricht daher nur der Billigkeit, daß der Aufwand für diese Geschäfte, die im staatlichen Auftrag vorgenommen werden, auch von

der Staatskasse getragen wird. Ganz anders verhält es sich mit den Kosten der Abhörtagfahrten. Eine mündliche Erörterung wird von Amtswegen angeordnet, wenn solche nach dem Umfang oder der Bedeutung der Abhörbemerkungen als zweckmäßig erscheint; in beiden Fällen wird die unrichtige Anwendung oder die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften der Grund für die fragliche Anordnung sein. Was läge nun näher als die Folgerung, daß die Gemeinde, deren Beamte die Veranlassung zur Anordnung der Abhörtagfahrt gegeben haben, auch die Kosten der letzteren zu tragen hat? Wird die mündliche Abhör vom Gemeinderat beantragt und dem Antrag stattgegeben, auch wenn kein unbedingtes Bedürfnis vorliegt, so wird es erst recht Sache der Gemeinde sein, für die Kosten aufzukommen. Wenn man weiter in Betracht zieht, daß die Gemeinden für die Abhör der Rechnungen Gebühren zu entrichten haben, woraus hervorgeht, daß die Abhör im Interesse der Gemeinden geschieht, so ist nicht einzusehen, warum die letzteren nicht auch die Kosten der mündlichen Erörterungen, die einen Teil des Abhörverfahrens bilden, tragen sollten.

Ueber die eminenten Vorteile der mündlichen Abhör gegenüber dem schriftlichen Verfahren bestehen bei ein- sichtsreichen Leuten keine Zweifel und bei diesen wird die Anordnung des Amtes A. einiges Erstaunen erregen, ja, ich wage sogar zu hoffen, daß dieselbe an maßgebender Stelle „ein bedenkliches Schütteln des Kopfes“ hervorruft wird. Betrachten wir einmal die Folgen jener Verfügung etwas näher: Entweder es begeben sich der Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner zum Amt, um sich die nötigen Aufschlüsse zu verschaffen, so werden der Gemeinde, neben den Reisekosten 18 Mark Tagesgebühren erwachsen; ob die dann erfolgende schriftliche Beantwortung so ausfallen wird, daß daraufhin der Bescheid entworfen werden kann, steht jedenfalls nicht fest. Sicherlich werden in manchen Fällen noch mehrfache schriftliche Erörterungen, verbunden mit dem Hin- und Herenden der Rechnung, nötig sein. Oder es erfolgt sofort die schriftliche Beantwortung, wobei sich der Gemeinderat der Mithilfe des Rechnungsstellers bedient. Die „Mithilfe“ besteht erfahrungsgemäß darin, daß der Rechnungssteller die Beantwortung vollständig ausarbeitet, die dann von den Gemeindebeamten unterschrieben wird. Ob sie auch überall gelesen wird, sei dahingestellt, wenn es aber unterbleibt, so findet dies schon in der Trockenheit der Materie eine hinreichende Erklärung. Kosten erwachsen der Gemeinde auch bei diesem Verfahren. Wie ganz anders bei einer mündlichen Erörterung! Da werden die einzelnen Notaten wörtlich verlesen, beantwortet und erläutert; die Gemeinderäte erhalten von allem Kenntnis und werden so genötigt, sich mit dem wichtigen Gebiet der Gemeindevermögens-Verwaltung mehr zu beschäftigen, als dies beim schriftlichen Verfahren der Fall ist. Daß die Erörterungen auch auf andere Gebiete der Gemeindevermögens-Verwaltung übergreifen, als durch die Notaten in Frage stehenden, sei nur nebenbei erwähnt. Es sollte daher meines Dafürhaltens den Wünschen der Gemeinderäte auf mündliche Rechnungsabhör im weitesten Maße entgegengekommen werden; ist das im Interesse der Staatskasse nicht wünschenswert, so überwälze man die Kosten auf die Gemeinden. Diese werden sicherlich lieber die Kosten übernehmen, als auf die mündliche Abhör verzichten.

H., Brgmstr.

Ueber Erhebung und Verrechnung der Kranken-Versicherungs-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Beiträge für die im ständigen Gemeindedienst stehenden Personen. *)

Das Verfahren, welches bei Erhebung und Verrechnung der Versicherungs-Beiträge für die im ständigen Gemeindedienst stehenden Versicherten beobachtet wird, ist sowohl in Bezug auf die Zeit der Erhebung (monatlich, vierwöchentlich, vierteljährlich), als auch in Bezug auf die rechnerische Behandlung dieser Beiträge ein sehr verschiedenes. Im Nachstehenden sei gestattet, in Kürze das Verfahren zu schildern, wie solches seit mehreren Jahren in den Bezirken N. und N. eingehalten wird. Dabei wird vorausgeschickt, daß in diesen Bezirken nur gemein-

same Gemeinde-Krankenversicherungen in Betracht kommen, nach deren Verwaltungs-Vorschriften die Erhebung der Beiträge vierwöchentlich zu erfolgen hat.

Was nun zunächst die Erhebung erwähnter Beiträge anbelangt, so sind 4 Listen **) im Gebrauch, die auf der ersten Blattseite für die Namen von je 12 Versicherten Raum bieten. Zwei dieser Listen dienen zur **Auszahlung**

- a. der Kranken-Versicherungsbeiträge,
 - b. „ Alters- und Invaliditäts-Versicherungsbeiträge
- an die Ortserheber, während in den 2 weiteren Listen die von den Versicherten rückgehobenen Beträge
- a. an den Kranken-Versicherungsbeiträgen und
 - b. „ „ Alters- und Invaliditäts-Versicherungsbeiträgen
- eingetragen werden.

Nachstehend je ein ausgefülltes Formular

- a. für die Auszahlung und
- b. „ „ Rückhebung:

Gemeinderrechnungsbeilage.

n.

Beilage Nr.

Ausgabsbeleg.

Rechnungsseite

Liste

über die von der Gemeindefasse zu zahlenden Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die im ständigen Gemeindedienst stehenden Versicherten.

Bezeichnung der Beitragsperioden	Namen und Stand der Versicherten.												Summe.	Empfangsbescheinigung des Ortserhebers	Kassenbuchseite.			
	Feldhüter Anton Kramer	Waldhüter Josef Köppler	Bewirt Ab. Greuter	u. f. w.	Bezeichnung der Beiträge.											M.	S.	(Nur Summe.)
					§	§	§	§	§	§	§	§						
Januar	80	80	80											2	40	Müller	4	
Februar	80	80	80											2	40	Müller	7	
März	80	80	80											2	40	Müller	9	
April	80	80	80											2	40	Müller	11	
Mai	40	80	80											2	—	Müller	13	
	u. f. w. bis mit Dezember																	
Summa —	1000	1040	1040											30	80			
Hieran wurden rückgehoben	500	520	520											15	40	(Siehe Liste über Rückhebung)		
Der Gemeindefasse verbleiben	500	520	520											15	40			

Die umstehenden Anmerkungen sind genau zu beachten.

*) Mitteilungen über das in anderen Bezirken beobachtete Verfahren sind erwünscht.

**) In der Druckerei dieses Blattes erhältlich.

Anmerkungen: (auf der Rückseite dieser Impresse)

1. Es ist je eine besondere Liste anzulegen
 - a) für Krankenversicherung und
 - b) für Alters- und Invaliditätsversicherung.
2. Bei der jeweiligen Gehalts- oder Lohnzahlung hat der Rechner abzugiehen:
 - a) für Krankenversicherung zwei Drittel und
 - b) für Alters- und Invaliditätsversicherung die Hälfte der bezahlten Beiträge.
3. Wenn laut besonderer Vereinbarung die Beiträge im vollen Betrage auf die Gemeindefasse übernommen werden, ein Abzug am Gehalt also nicht stattfindet, so wäre dies in dieser Liste ausdrücklich zu bemerken.

Anweisung.

Der Gemeinderichter wird angewiesen, die Beiträge der vorstehend bezeichneten Versicherten zur Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung im vollen Betrage an den Ortsverheber auszubezahlen und die auf die Versicherten entfallenden Betreffnisse von diesen wieder rückzuerheben. (Vergl. oben Ziffer 2.)

....., den 1

Der Gemeinderat:

.....

Ratsprotokollbuch Nr.

Notabilienbuch Nr.

Der Ratsschreiber:

.....

Gemeinderrechnungsbeilage.

b.

Beilage Nr.

Einnahmsbeleg.

Rechnungsseite

Liste

über die von der Gemeindefasse vorschüsslich bestrittenen und von dieser wieder rückerhobenen Betreffnisse an den Beiträgen zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die im ständigen Gemeindedienst stehenden Versicherten.

Namen und Stand der Versicherten	Bei der Gehaltszahlung wurden in Abrechnung gebracht und zwar im Monat:												Summe		Bemerkungen
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	fl.	sch.	
Anton Kramer, Feldhüter			80				160	200				60	5	—	R. war 14 T. krank.
J. Löffler, Waldhüter				100			180			100		140	5	20	
Ad. Greuter, Wegwart										360		160	5	20	
	u. f. w.														
Summa —			80	100			340	200	460			360	15	40	
Eingetragen im Kassensbuch Seite			5	7			15	24	30			39			

Anmerkungen: (auf der Rückseite dieser Impresse)

1. Es ist je eine besondere Liste anzulegen
 - a) für die Krankenversicherung und
 - b) für die Alters- und Invaliditätsversicherung.
2. Von den nach dem besonderen Ausgabebeleg (Liste) bezahlten Beiträgen sind den Versicherten bei der jeweiligen Gehaltszahlung abzuziehen
 - a) für die Krankenversicherung zwei Drittel und
 - b) für Alters- und Invaliditätsversicherung die Hälfte der bezahlten Beiträge, falls die Gemeindekasse laut besonderer Vereinbarung nicht den ganzen Beitrag auf sich zu behalten hat.
3. Die nach dieser Liste rückerhobenen Betreffnisse der Versicherten werden unter Abtheilung III., die der Gemeindekasse zur Last fallenden Betreffnisse aber an derjenigen Stelle der Rechnung verrechnet, wo die Gehalte der betreffenden Versicherten in Ausgabe kommen.
4. Einnahmsanweisung ist auf dem Ausgabebeleg enthalten.

Die beiden Listen für Krankenversicherung haben die gleiche Form, nur enthalten solche statt der Worte „zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung“ die Worte „zur Kranken-Versicherung“.

Wie aus obigen Listen ersichtlich, hat der Gemeindecreechner jeweils vor der Fertigung seines Monatsabschlusses summarisch zu buchen und zwar

- 1) in Ausgabe
 - a. die Summe der Beiträge zur Krankenversicherung,
 - b. die Summe der Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung.
- 2) in Einnahme den Gesamtbetrag der rückerhobenen Betreffnisse der Versicherten
 - a. für Kranken-Versicherung und
 - b. für Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

Die Kassenbuchseiten hat der Rechner den Listen jeweils beizufügen.

In Bezug auf die Berechnung dieser Versicherungsbeiträge in der Gemeindecreechnung sei bemerkt, daß in letzterer unter § 12 eine dem Inhalte der Listen über erfolgte Auszahlung der Beiträge entsprechende Darstellung gefertigt wird. (Siehe gelangten eigens für diesen Zweck angefertigte mit entsprechendem Vordruck versehene Gemeindecreechnungs-Impressen zur Verwendung.)

Unter Bezug auf diese Darstellung unter § 12 der Rechnung werden sodann verrechnet und zwar

- a) die von den Versicherten rückerhobenen Betreffnisse für alle Versicherte summarisch unter § 12 und 40 und
- b) die auf die Gemeindekasse entfallenden Betreffnisse eines jeden Versicherten einzeln unter den in Betracht kommenden Rubriken (§§ 22, 26, 29 u. f. w.).

Die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen auf Grund der Standes-Register und für Auszüge aus denselben betreffend.

Das Amt N. hat in vorstehendem Betreff nachstehende Verfügung an die Ortsgemeinden erlassen:

Nach gemachten Feststellungen sind in vielen Gemeinden die Gebühren, welche nach Vorschrift der §§ 37 u. ff. der Dienstweisung für Standesbeamte in obigem Betreff für die Gemeinden in Anlaß zu kommen haben, nicht oder nicht in richtigem Betrage zur Erhebung gelangt.

Indem wir bemerken, daß vom 1. Januar 1899 ab der Vollzug bezeichneter Vorschriften diesseits überwacht werden wird, machen wir zur Darnachachtung auf folgendes aufmerksam:

I. Der Gebühreanaufschuß hat statzufinden:

- | | |
|--|--------|
| 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht für einen Jahrgang | 50 Pf. |
| für mehrere Jahrgänge je 50 Pf. jedoch nicht mehr als | 2 M. |
| 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 93 der Dienstweisung | 50 Pf. |
| 3) für Auszüge aus den Standesregistern, sowie Bestätigungen auf Grund derselben mit Einschluß der Schreibgebühr je in einem und demselben Betreff jedoch nicht mehr als | 2 M. |

(Wurde hiernach z. B. anlässlich eines Teilungsgeschäftes auf Ersuchen des Gr. Notars die Richtigkeit der Geburtsdaten von 3 oder 7 Kindern bestätigt, so haben im ersteren Falle 1 M. 50 Pf., in letzterem Falle nicht 3 M. 50 Pf., sondern nur 2 M. in Anlaß zu kommen.)

II. Gebührenfrei sind zu behandeln:

- a) die nach §§ 107 und 119 der Dienstweisung zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- b) Geburtszeugnisse, die von Militärpflichtigen in Ersatzangelegenheiten verlangt werden.
- c) Registerauszüge, die Versicherte zur Begründung der Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Berufsgenossenschaften, sowie der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt erforderlich haben,

d) im amtlichen Interesse oder in Armenfachen gefertigte Auszüge und Beurkundungen (z. B. bei Bestellung von Vormundschaften, ferner in Untersuchungsfachen, Zwangserziehungsfachen nötigen Beurkundungen und Auszüge).

III. Standesbeurkundungen haben aufzustellen für die Zeit vom Jahre 1810 bis mit 1869 die **Amtsgerichte**, vom 1. Januar 1870 *) die **Standesbeamten**.

IV. Das der Vorschrift des § 46 der Dienstweisung entsprechende Verzeichnis ist jeweils **rechtzeitig** dem Gemeinderedner zum Zweck des Gebühren-Einzugs zu behändigen."

Zu dieser Verfügung wird bemerkt:

a) Für einen Geburtsregister-Auszug hatte der Standesbeamte — offenbar deshalb, weil der Auszug auch den Randvermerk über die nach der Erstattung der Geburtsanzeige erfolgte Anerkennung des Kindes durch die Mutter umfaßte — eine Gebühr von **1 Mk.** in Ansatz gebracht.

Er war aber, da der Auszug nach § 39 Ziffer 2 D.-W. f. Standesb. sämtliche zum Eintrage gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen zu enthalten hat, nur zum Ansatz einer Gebühr von **50 Pfg.** berechtigt.

(Just. Minist.-Erl. vom 3. April 1895 Nr. 6170.)

b. „Die Beurkundung eines Antrages auf Anordnung des Aufgebotes durch die zuständigen Standesbeamten (§ 95 der D.-W.) erscheint als eine auf die Führung der Standesregister bezügliche Verhandlung im Sinne des § 16 Abs. 1 der R.-G. vom 6. Februar 1875. Ein Ansatz von Gebühren für diese Beurkundung darf deshalb **nicht** erfolgen.

(Just. Minist.-Erl. vom 20. Okt. 1897. Nr. 22418.)

Nach § 16 des Pers.-St.-Ges. und § 38 des bad. D.-G. für Standesbeamte sind im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten gewährte Auszüge gebührenfrei zu behandeln.

Ueber die Frage, was mit den Worten „im amtlichen Interesse“ ausgedrückt werden will, finden sich zahlreiche Erörterungen namentlich in der Zeitschrift „Der Standesbeamte“.

So wird in dieser ausgeführt:

a) Vom Jahre 1892 Seite 162: „Das amtliche Interesse liegt allemal vor, wenn öffentliche Behörden das Verlangen stellen. Was den inländischen Behörden gewährleistet ist, wird auch den ausländischen nicht vorenthalten werden können, da das Gesetz selbst zwischen in- und ausländischen Behörden nicht unterscheidet. Die Instruktion für Hessen z. B. hat den Standesbeamten in diesem Sinne Anweisung erteilt“ — und Seite 203: „Das amtliche Interesse liegt überall vor, wenn

öffentliche Behörden für ihre Amtsverwaltung die Erteilung von Registerauszügen oder die Einsicht der Register beanspruchen.

b) Vom Jahre 1895 Seite 242: „Amtliches Interesse liegt überall da vor, wo, gleichviel, ob inländische oder ausländische Behörden (Gerichte, Vormundschafts-, Kommunal-Behörden u.) nicht im Interesse von Privaten, wohl aber in dem ihrer Amtsführung der Einsichtnahme oder Erteilung von Auszügen bedürfen.“

c) Vom Jahre 1896 Seite 133: „Ein amtliches Interesse, wie es im § 16 Abs. 2 des R.-G. vom 6. Februar 1875 für die gebührenfreie Gewährung von Registerauszügen vorausgesetzt wird, ist zweifellos nur da vorhanden, wo eine Staats- bzw. Reichsbehörde nicht für eine Privatperson thätig wird, sondern einen rein aus den Beziehungen ihres Geschäftskreises fließenden Zweck zu erreichen sucht.“

Weiter sagt v. Sicherer in seinen Erläuterungen zu § 16 des Gesetzes: „In amtlichem Interesse ist die gebührenfreie Einsicht der Register und die gebührenfreie Erteilung von Auszügen nach der allgemein lautenden Verfügung des Gesetzes **jeder öffentlichen Behörde** — Staatsbehörden und Gemeindebehörden, inländischen und ausländischen Behörden — zu gewähren.

Ferner hat sich auch das Gr. Justizministerium mit Erlaß vom 31. Oktober 1894 wegen Erteilung von Standesregisterauszügen zur Fortführung der Familienregister in Württemberg dahin ausgesprochen, daß die Ersuchen württembergischer Standesbeamten um Mittheilung von Auszügen aus den Standesregistern zum Zwecke der Fortführung von Familienregistern als in **amtlichem** Interesse gestellt zu erachten seien und deshalb die Erteilung der verlangten Auszüge durch die badischen Standesbeamten gebührenfrei zu erfolgen habe.

Verschiedenes.

Den Gemeindeverwaltungen in Hessen, Baden, Bayern, Württemberg ging jüngst ein Aufruf zu, worin dieselben zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit aufgefordert werden. Es handelt sich um die Vorlage betr. die Grundsätze über Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Gemeindebehörden mit Militäranwärtern, die dem Bundesrat zugeing. In dem Aufruf heißt es: Vor 2 Jahren hat Süddeutschland sich (dem Aufruf) einmütig dagegen gewehrt und man durfte glauben, daß die Gefahr abgewendet sei. Nun geht aus der Vorlage an den Bundesrat hervor, daß die Verwaltung schon wieder an die Rathhausthüren pocht. Der Aufruf schildert dann weiter, wie es auf diesem Gebiet in Norddeutschland zugehe. Sobald einem Zivilisten eine Stelle übertragen werde, erheben die Militäranwärter-Bereine „Einspruch“ bei der

*) Nach einem Erlaß des Gr. Justizministeriums auch für den Monat Januar 1870.

betreffenden Kommunalbehörde oder wendeten sich an die Generalkommandos. — Zum Schluß werden die Gemeinden dringend aufgefordert, bei ihren Regierungen zu petitionieren, damit die Bundesratsbevollmächtigten die Weisung erhielten, die Vorlage abzulehnen. *)

Nach einer Bekanntmachung Gr. Ministeriums der Justiz wird im Monat April l. J. eine Prüfung für Justizaktuarien abgehalten werden, falls sich hierzu Teilnehmer in genügender Anzahl melden. Sie wird sich auf diejenigen Inzipienten beschränken, die bis dorthin bereits einen zjährigen Vorbereitungsdiens hinter sich haben. Veranlaßt ist diese Maßregel durch den derzeit bestehenden Mangel an verfügbaren Aktuarien, von denen eine ganze Anzahl bei verschiedenen Gemeindeverwaltungen des Landes in vorübergehender Weise mit den Vorarbeiten zur Einführung des neuen Grundbuches beschäftigt ist.

Betreffs der Form der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden hat das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. Dez. 1898 Nr. 39368 dem Gr. Bezirksamt N. erwidert, daß zu den umlagepflichtigen Steuerkapitalien, welche unter Ziffer 9 des mit unserem Erlaß vom 17. August 1898, Nr. 25493, vorgeschriebenen Formulars für Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden aufzuführen sind, auch jene der in der betreffenden Gemeinde angezessenen juristischen Personen gehören.

Es wird sich übrigens darauf beschränkt werden können, die Steuerkapitalien den von den Steuerkommissären behufs Aufstellung der Voranschläge zu fertigenden Darstellungen der dem Umlageanschlag zu Grunde zu legenden Steueranschläge, welche die auf die Ortseinwohner entfallenden Steuerkapitalien besonders dargestellt enthalten müssen, zu entnehmen.

Dem bereits im Druck vorliegenden auf 10. Januar fertiggestellten Rechenschaftsbericht der Sparkasse Konstanz entnehmen wir folgendes:

a. Das Reinvermögen beträgt auf	
1. Januar 1899	385 263 M. 03 Pf.
am 1. Jan. 1898 betrug dasselbe	370 646 „ 34 „
zeigt also eine Zunahme von	14 616 M. 74 Pf.
welcher der für gemeinnützige Zwecke unter § 21 verausgabte Betrag (Ueberschuß von 1896) mit hinzuzurechnen ist.	26 200 M. — Pf.

Das Jahr 1898 schloß hiernach mit einem Gewinne von 40 816 M. 74 Pf. ab.

In dieser Gewinnsumme sind enthalten:

Uebertrag 40 816 M. 74 Pf.

1. Die Zinsen aus dem Reservefond, welcher am 1. Januar 1898 rund 290 000 betrug und in 3 1/2 % bad. Eisenbahnobligationen angelegt ist. Dieselben berechnen sich auf 10 150 M. — Pf.
2. Der Mehrerlös aus verkauften Bauplätzen mit 3 271 M. — Pf.

Zusammen : 13 521 M. — Pf.

Es bleibt daher vom Darlehensgeschäft ein Gewinn von 27 295 M. 74 Pf. gleich 0,49 % vom Einlagekapital.

- b. Die Wertpapiere wurden gemäß § 58 der Sparkassen-Rechnungsanweisung mit dem Börsenpreis vom 31. Dez. 1898 in den Vermögensstand eingestellt.
- c. Den Uebertragbarkeitsverkehr haben bis jetzt nur 5 Kassen vom bad. Verbande eingeführt.

Im verflossenen Jahre fanden nur 2 Ueberweisungen statt. Es ist befremdend, daß von dieser bequemen Einrichtung nur so seltener Gebrauch gemacht wird.

Litteratur.

Gewerbegerichtssekretär Schork in Freiburg hat ein Schriftchen, betitelt „das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten“, herausgegeben, welches das Gesetz vom 20. August 1898 nebst Vollzugsverordnung enthält. Die den einzelnen Paragraphen beigefügten Erläuterungen zeugen ebenso von eingehendem Studium der einschlägigen Gesetze (Landrecht, Bürgerl. Gesetzbuch, Krankenversicherung, Invalidenversicherung u. a.), wie von praktischen Erfahrungen auf diesem nicht immer glatten Gebiet. Man kann das Büchlein in Wahrheit als einen zuverlässigen Führer und Ratgeber bezeichnen und aus Ueberzeugung die Anschaffung desselben empfehlen. Bei der Gediegenheit des Inhalts ist der Preis von 80 Pfg. als ein mäßiger zu bezeichnen. Das Büchlein, das auf Verlangen zur Ansicht verhandelt wird, ist vom Verfasser zu beziehen.

Vermählungs-Anzeige.

J. G. Haffelder, Amtsrevident,
mit
Fräulein Elise Siegmann
von Steinsfurth.

Tauberbischofsheim, 26. Januar 1899.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.

*) Interpellation der Abgeordneten Frank und Gen. in der bad. Kammer.